

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 26 (1842)

32 (9.8.1842)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798122)

Beitrag zur Geschichte der Hofhörigen im vormaligen Niederstifte Münster.

Welter in seinem Buche über das gutsherrliche-bäuerliche Rechtsverhältniß giebt in dem 21ten und in den folgenden §§. eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Hofhörigen im vormaligen Oberstifte Münster, welches von dem der Hofhörigen im Niederstifte Münster ganz verschieden ist. Gene waren nach dieser Darstellung Eigenhörige, und hatten gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den Eigenhörigen nach Hausgenossen-Rechte im vormaligen Amte jetzt Kreise Bechta, sie gaben den Sterbfall bloß vom vierfüßigen Viehe, lebten in einem Hofes-Verbande (die im Amte Bechta zum Hofe zu Lohne), mußten Freibriefe lösen zc.

In demselben Rechtsverhältnisse befanden sich die Hofhörigen im Hochstifte Osnabrück, welche Klöntrup in seinem alphabetischen Handbuche daher auch unter der Rubrik Hausgenossen mit aufführt.

Die Hofhörigen im Niederstifte Münster dagegen waren freie Wehren auf freien Stellen, welche im 11ten Jahrhunderte, als Alles Schutz nehmen mußte, Schüßlinge einer damals neuerbaueten Grafenburg (die erste Grundursache der spätern Landeshoheit) wur-

den, und an diese ihr Schutzgeld, Schutzdienste, Gerichtspende, (Pfennig, Getraide und Rauchhuhn) liefern mußten.

Darum hatte auch der spätere niedere Adel keine Hofhörige, sondern nur Eigenhörige.

So finden sich auch in allen älteren Amtes-Rentey-Rechnungen von 1577 die Hofhörigen noch als Freye aufgeführt, und eben so in allen Urkunden. Da erst entstand von ihnen der Ausdruck, die Person frei, das Gut Er. Fürstlichen Gnaden eigen. Wie dieses zugeht, soll hier gezeigt werden.

Der Bischof Johann, geborner Graf von Hoya, ein gelehrter Mann, dem Münsterland die Hof- und Landgerichts-Ordnung verdankte, war zwar am 5. April 1574 gestorben, aber er hatte doch Vieles in Anregung gebracht. So wurde durch die damalige Münstersche Rechenkammer (später Hofkammer) von den Beamten eine Aufklärung über den Ursprung und die Natur der verschiedenen Abgaben verlangt. Arnold von Raesfeld Amtesrentmeister zu Bechta antwortet darauf in seiner Rechnung von Michaelis $\frac{1}{2} 574$: die Pflchtigen wüßten keine andere Ursache ihrer Pflichten anzugeben, als daß ihre Vorfahren dieselben so geleistet hät-



ten, die mehrsten seyen freie Leute und säßen auf des Stifts Münster eigenen Gütern. Einem andern Grund wußte der Rentmeister nicht, aber wie wenig man sich auch um das Rechnungswesen kümmerte, davon mag als Beweis dienen, daß derselbe Rentmeister, der für Dienste, Herbst- und Mayrinder, welche Eigenhörige der Commenthurey Lage an das Amthaus Wechta mit Gelde lösen mußten, das Geld vom Comthur zu Lage jährlich empfing, in der Rechnung von $\frac{1}{2} \frac{5}{7} \frac{2}{5}$ nicht einmal diese Eigenhörige angeben oder namhaft machen konnte.

Eben so wenig konnte der Rentmeister Godfried von Heyden zu Cloppenburg in seiner Rechnung von Michaeli $\frac{1}{2} \frac{5}{8} \frac{5}{8}$ Auskunft geben über einige Abgaben, welche erst durch die Wiedertäufer-Unruhen zu Münster 1534 und 1535 veranlaßt worden, also keine 50 Jahre alt waren. Dieses waren nemlich Abgaben auf neue Gründe, welche zur Deckung der Kosten jener Unruhen kurz nach denselben aus den Marken veräußert worden waren, wie aus den frühern Rechnungen sich ergab, welche nachzusehen, man aber sich damals keine Mühe geben mochte. Im vormaligen Amte Wechta kannte man diese Abgaben von neuen Gründen nicht.

Im Sinne der oben geäußerten Ansichten fuhren die Beamten fort, diese Freyen (Hofhörigen) mit Diensten und neuen Abgaben zu drücken, und dieses veranlaßte schon 1575 eine Beschwerde von Seiten der Freyen zu Damme und Dinklage, in Folge dessen den Beamten von der Regierung der Befehl ertheilt wurde, eine Menge Zeugen abhören zu lassen, und das verschlossene Zeugenverhör-Protocoll am 11. Juli den zu Horstmar

versammelten Deputirten der Regierung persönlich vorzulegen. Der Rentmeister bringt dafür mit Einschluß seiner Reisekosten 32 Mark 10 fl. 41 pf. schweren Geldes in Ausgabe.

Die Statthalter und Bevordnete der Münsterschen Rechnungskammer (nemlich die Hofkammer) erließ hierauf folgendes Rescript an die Beamten zu Wechta:

»Chruoester Vnd Ernhafter gutten Freunde zc.. Wes Ir Uns für dieser Zeit in dato den 11. July Jüngsthin mitt eingelegter Beteteln etlicher Einfarten auch angezogenen, doch nicht vermeldeten Widerschlegen ¹⁾ schriftlich zu erkennen geben vnd gepetten, dasselbe haben wir empfangenn vnd verlesen.

Sonuell nun erstlich angeregete Einfarten berürett, Zweifel wir nit, Ir hiebeuor, vnd zu mehrmalen berichtet worden seyn, was massen bey lebzeiten weilandt des Hochwürdigigen Fürsten vnd Herren, Herrn Johann²⁾ Bischoffen zu Münster, Hochsaliger Gedechtniß einhelliglich beschlossenn, das diesses Stifts aigenhorige Tafelguetter entweder mit aigenen Leuten nach EigenthumbsRechten, oder aber Freyen mit Zahrmalen, gegen gepürliche Pacht vnd Winnungh hinfürter besetzt werden sollen, wie wir dan solichen Beschluß nit zuuerenderen wißenn, sondern es nochmalß dabey alerdingß bewenden laßen; Derwegen Ir euch auch Jeder Zeitt In zutragenden sellen an demselbigen zuhalten werden wißen.

»Was dan erstlich Lüder Kramer betreffen thuet, Ist darauff Unser meinung, da er frey zubleiben vnd das Erse dergestalt anzunehmen gemeint, Soll ehr zu seiner voriger Järlicher gegebener Pacht noch jårlichß Zwey Molt Roggen Münstermaß vnnnd zur

¹⁾ Todtschläge. ²⁾ Bischof Johann Graf von Hoya.



Vorwinnung für Zwölff Jaren den negsten Bier vnnnd Zwanzig Goldgl. geben vnnnd vorrichtenn.«

»Gleichfalls soll es mit dem Meyer zu Barenhusen gehalten werdenn, Dem seine Järliche Pacht, sofern er frei zupleiben fürhabens ist, mit Drei molt roggen soll gesteigert, vnnnd von Jme zur Verwinnungh auf Zwölff Jahr fünf vnnnd Zwanzig Goldgl. gefordert vnnnd genommen werden.«

»Ebenmessiger gestaltt soll Mollemans Pacht Järlichs mit zween Molt roggen erhöhet werden, und darzu zur Verwinnung auf Zwölff Jahr, Bier vnnnd Zwanzig Goldgl. gebenn vnnnd entrichtenn.«

»Von Johan Stukenbergh dieses Stiffes Aigenhörigen Sollen Ir zur Erswinnungh nehmen vnnnd euch entrichten lassen Bierzigh Goldgl. vnnnd Jne vnnnd seine Künfftige Frawe darnacher zu dem Erue nach Aigenthumb's Rechte gestatten.«

»Bestlich Dweill In obangeregter ewer vbersanten Zettel angezogen wirt, das Albert vnnnd Heine im Kerspell Twisteringen (deren Zunhamen doch nit gemeldett ist) fürhabens sein sollenn, das Erue zutheilen, vnnnd sich darauf zu Verheiraten, So seint Wir darüber ewers ferneren claren Berichts erwartend, Darnach euch alsdan auch hienegst gepürender Bescheidt begeggen soll.«

»Woltens euch neben Gottlicher empfehlung also nit verhalten. Geben zu Horstmar am 13. Augusti Anno 1c. 75.«

»Statthalter vnnnd Berordnete der Münsterischen Rechen Cammer.«

Adresse:

»Den Ernuesten und Ernhaftten Johan von Dineklagen vnnnd Arnoldten von Raesfadt Drost und Rentmeistern zur Rechte unsern gutten freunden, sampt vnnnd sonder.«

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die zweckmäßige Behandlung des Fleisches im Sommer.

(Nach Pohls Archiv der deutschen Landwirtschaft. 1810. Aug. S. 81.)

Es ist nicht zu läugnen, daß bei der warmen Witterung im Sommer die Behandlung des Fleisches mehr Aufmerksamkeit fordert, als im Winter, aber es giebt auch Mittel, die befürchtete schnelle Fäulniß und noch leichter den verhassten üblen Geruch abzuwenden.

Die Fäulniß wird nicht sowohl von der Wärme als vielmehr durch andere Ursachen angeregt und befördert. Die Wärme scheint sogar die Fäulniß vom Fleische abzuhalten, indem sie dasselbe in einem gedörzten Zustand versetzt. Nicht selten sieht man vor den Häu-

fern der Fleischer den ganzen Tag über im stärksten Sonnenscheine Stücken Fleisch hängen, ohne einen üblen Geruch anzunehmen, aber so ausgehangenes Fleisch erhält doch eine schwärzliche Farbe und bekommt eine harte Rinde, wenn es auch der Fäulniß entgeht. So wird in heißen Ländern das Fleisch in der Sonne gedörzt um es länger aufzubewahren und selbst der noch leichter verderbliche Fisch, z. B. der Stockfisch.

Mehr als durch Wärme wird durch Feuchtigkeit die Fäulniß des Fleisches befördert.



Wirken beide Ursachen zusammen, so ist die Wirkung desto schneller. In feuchtwarmen Gemächern geht das Fleisch bald an, während es bei trockener Luft sich dauerhafter zeigt. Daher hängt man es gern dort auf, wo ein Luftzug Statt findet *), was zur Einführung der Fliegenschranke Anlaß gegeben hat.

Hieraus ergiebt sich die Regel, bei der Aufbewahrung des Fleisches überhaupt und besonders im Sommer feuchte Gemächer zu vermeiden, also auch dumpfe, dunstige Keller, zumal wenn noch andere Dinge sich darin befinden, wie das häufig der Fall zu seyn pflegt.

Gegen diese Regel wird häufig gefehlt und aus Unkunde sogar absichtlich dagegen gehandelt, indem man geflissentlich Wasser mit dem Fleische in Berührung bringt. Man legt sogar das Fleisch in Wasser und wendet so gerade das Mittel an, die schnellste Fäulniß anzuregen und zu befördern. Wie nachtheilig dieses Verfahren ist, kann folgender Fall darthun, welcher vor einigen Jahren im Convicte **) zu Leipzig in den Sommermonaten vorkam. Es werden daselbst täglich an 250 Personen zu Mittage gespeiset, wobei auf jede $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch gerechnet wird. Der Vorsteher kaufte zwar vorzügliches Schlachtvieh, und ohnerachtet er das Fleisch davon am nächsten oder zweiten Tage nach dem Schlachten auf den Tisch gab, fand man es doch übelriechend und klagte darüber bei der Behörde. Da der Vorsteher bewies, daß er zu jeder Zeit Fleisch von frischgeschlachtetem

Vieh reiche, mußte man es dabei bewenden lassen, und schob die Schuld auf die warme Witterung. Endlich wandte der Vorsteher sich an den Vf. dieses Aufsatzes und fragte ihn um Rath. Derselbe ließ sich sein Verfahren in der Behandlung des Fleisches, vom Schlachten an bis zum Anrichten, erzählen, und so erfuhr er denn, daß man in guter Meinung das Fleisch, so bald es nach dem Schlachten abgekühlt war, die Nacht über in frisches Wasser legte. Nachdem dies unterblieb, verstummte auch die Klage über übelriechendes Fleisch.

Wer sich von der nachtheilichen Wirkung des Wassers überzeugen will, der nehme zwei an sich gleichartige Fleischstücke, tauche eins ins Wasser, das andere nicht, und hänge dann beide an einem geeigneten Orte auf. Der Unterschied wird sich in kurzer Zeit durch den Geruch deutlich genug kund geben.

Manchmal legt man Fleisch, welches nicht mehr ganz frisch ist, vor dem Kochen oder Braten die Nacht über ins Wasser. Man nennt dies das Fleisch wässern, und meint dadurch den etwa schon gespürten üblen Geruch zu entfernen, thut sich aber selbst den größten Schaden, indem man gerade befördert, was man entfernen will. Es taugt sogar nicht, daß man Fleisch vor der Anwendung abwäscht und es dann einige Zeit liegen läßt, bevor es aufs Feuer kommt. Das Abwaschen muß unmittelbar vor dem Kochen oder Braten geschehen.

*) Fleisch an den Masten segelnder Schiffe aufgehängt, hält sich im starken Luftzuge lange frisch und gewinnt dabei an Wohlgeschmack, auch schützt der Luftzug gegen Insecten.

Anmerk. des Eins.

**) Der gemeinschaftliche Freitisch dürstiger Studenten.

Anmerk. des Eins.

Diese Eigenschaft des Wassers kann man indeß auch benutzen, wenn man es gehörig anwendet. Bekanntlich hat das Fleisch, wenn es zu bald nach dem Schlachten gekocht oder gebraten wird, nie einen so angenehmen Geschmack, als wenn es die gehörige Zeit gehangen hat. Manchmal lassen die Umstände es aber nicht zu, diese Zeit abzuwarten und dann befördert man die Brauchbarkeit des Fleisches, wenn man es wiederholt ins Wasser taucht und zum Trocknen in den Luftzug hängt.

Auch die Eigenschaften des Pökelfleisches kann man dem Fleische schnell mittheilen, wenn man solches, nachdem es gehörig gesalzen ist, in ein Faß mit Wasser bringt, so daß es nicht das Wasser berührt, sondern nur die Ausdünstung desselben erhält. Man befestigt nemlich in dem Fasse, 1 bis 2 Zoll über dem Wasser, Hölzer, worauf man das Fleisch legt und dann das Faß zudeckt. In 2 bis 3 Tagen ist das Pökelfleisch fertig; der Geschmack läßt Nichts zu wünschen übrig, aber die Farbe ist minder roth als bei dem sonst üblichen Verfahren, Pökelfleisch zu bereiten.

Beim Wildpret verlangt man vorzüglich, daß es nicht zu frisch verspeiset werde, und daher kann man es durch die Anwendung des Wassers und der Luft, wie angegeben, schnell brauchbar machen. Man kann es zu diesem Zweck auch in feuchte Erde eingraben.

Daß man Fleisch, um es zu conserviren, in Essig legt, oder es in mit Essig feucht gehaltene Tücher schlägt, ist zu bekannt, als daß Etwas darüber zu sagen nöthig wäre. Essig schützt bekanntlich gegen die Fäulniß auch saures Bier und saure Milch haben dieselbe Wirkung.

Weniger bekannt dürften folgende Mittel und daher der Erwähnung werth seyn.

Das Fleisch in frische Messeln gelegt, mit einem Tuche zugedeckt und an einen kühlen Ort gestellt, bleibt lange Zeit von Fäulniß frei.

Zucker, pulverisirt und dicht über das Fleisch gestreut, schützt dasselbe gleichfalls gegen Fäulniß. Selbst Fische kann man in den wärmeren Tagen des Sommers über 20 Meilen weit durch die Post oder durch die Fuhrleute frisch versenden, wenn der geschlachtete und von den Eingeweiden befreiete Fisch mit gestoßenem Zucker gefüllt in eine Schachtel gelegt und gut mit Zucker überstreut wird.

Ein anderes kräftiges Aufbewahrungsmittel gewährt die Holzkohle. Man pulverisirt sie und legt das Fleischstück hinein. Es wird dadurch nicht beschmutzt, denn das Kohlenpulver läßt sich überaus leicht abspülen. Wer ein Gefäß, z. B. einen Kasten oder Faß mit pulverisirter Holzkohle unterhält, wird solches zum Aufbewahren des Fleisches wiederholt gebrauchen können.

Beim Aufbewahren des Geflügels ist noch besonders zu empfehlen, daß man es nicht eher ausnehme, als bis es verwandt werden soll.

Sollte das Fleisch schon einen Geruch angenommen haben, so dient auch diesen wegzubringen die Holzkohle, am besten die von weichem Holze. Man nimmt sie, wie sie in der Küche auf dem Heerd oder in einem Ofen verbleibt, taucht sie bei der Anwendung ins Wasser, um die etwa anklebende Asche zu entfernen und wirft ein paar davon bei der Bereitung des riechenden Fleisches in das Koch- oder Bratgefäß. Wer befürchtet, daß sie durch Abbröckeln die Brühe trüben könne, der bringe sie in einem Lappchen ins Kochgefäß. Will man ein solches Lappchen oder Beutelchen anwenden, so kann man auch die Kohlen gröb-



lich stoßen, da sie dann noch wirksamer sind. Nach Beendigung des Kochens oder Bratens entfernt man die Kohlen und mit ihnen jeden üblen Geruch.

Auch Fleischbrühe oder Bouillon, welche einen üblen Geruch bekommen hat, befreit man davon, indem man ein paar Holzkohlen hineinwirft.

Ueber den Wunsch, daß die Hundesteuer erhöht werde.

Der Herr Einsender dieses Wunsches in N^o 7. dieser Blätter, bezweckt durch die Erhöhung der Hundesteuer die Verminderung der Hunde und scheint also kein Freund dieser so treuen und nützlichen Hausthiere zu seyn, indem er dieselben mit dem Namen »Bestien« belegt. Einsender dieses findet sich jedoch veranlaßt dieselben zu vertheidigen und zwar vermittelst folgender Gründe:

1) diese Thiere beschämen durch ihre Treue gegen ihren Herrn viele Menschen, die ungerathet ihrer Schlechtigkeit sich so hoch über den Hund erhaben fühlen. Selbst uncultivirte Nationen oder sog. Wilde halten auch dann, wenn sie nur kärglich ihre Nahrung finden und sogar Hunger leiden, Hunde in Menge und theilen ihren letzten Bissen mit denselben, denn dieses Thier ist von der Natur dem Menschen zugesellt, daß er ihn beschütze und bewache, ja selbst ihm beistehe, seinen Unterhalt sich zu verschaffen.

2) Hunde sind nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig unser Eigenthum zu beschützen, denn wer anders als der Hund hält bei Nacht über unser Eigenthum Wache, während wir ruhig schlafen? Mancher minderbegüterte Einwohner will den halben Thaler Gold ersparen, den er als Hundesteuer jährlich erlegen soll, und ein liebloser Mitmensch, der vom Mein und Dein falsche Begriffe hegt, bestiehlt ihn dermaßen, daß er vielleicht

für den Werth des Gestohlenen Zeit Lebens die Hundesteuer hätte entrichten können.

3) Hunde tragen aber auch zum Vergnügen bei, denn in Pallästen wie in Hütten, bei Reichen wie bei Armen, bei Damen wie bei Herren werden sie gern als Mitbewohner aufgenommen. In Pallästen vielleicht, ist nächst dem Besitzer, besonders wenn er auch Jagdliebhaber, der Hund der erste Bewohner; bei Damen, welchen er als Schoßhund unentbehrlich geworden, nimmt er die erste Stelle im Zimmer ein. Aber in der Hütte, in den Häusern der Armen nützen sie zugleich, indem sie zum Vergnügen beitragen. Manchen Tag spielen die Kinder auf einem hingelegten Kissen oder auch auf etwas Heu oder Stroh mit dem treuen, geduldigen Haushunde und die Hausmutter gewinnt Zeit, das Essen zu kochen, die Betten zu machen und das Haus zu reinigen. Dabei wacht der Hund zugleich darüber, daß kein fremdes, umherlaufendes Vieh, das Gehöft oder gar das Haus und den Garten betritt. Solche nützliche Hunde möchten eigentlich von der Steuer wohl ganz frei seyn oder wenigstens nicht mehr als 12 gr. Cour. zahlen.

4) Wie der Hund dem Jäger das Wild aufspürt, zum Schuß bringt und herbei holt, so ist er auch bei manchen andern Gelegenheiten nützlich zum Aufspüren. Wie oft hat es sich nicht schon bei Hausfuchungen zugegetragen, daß Diebstähle, besonders von Lebens-

mitteln als Fleisch, Speck, überhaupt Fettwaaren und selbst Thierfelle zc. durch einen zufällig anwesenden Hund entdeckt wurden, wenn schon der Scharfsinn der nachsuchenden Polizei-Officianten zu Ende war, daß so der Betrohlene seine Sachen zurückerhielt und der Dieb entdeckt wurde! Haben wir doch selbst Beispiele, daß Raubmorde durch Hunde entdeckt und die Thäter zur Strafe gezogen worden. Den flüchtigen Dieb oder Wilddieb zu verfolgen ist der Hund sehr brauchbar und daher kann die Polizei sich in mehreren Fällen derselben mit Nutzen bedienen.

Einsender dieses erinnert sich noch aus seiner Jugendzeit, wie er manchemal, wenn er im Winter nach 12 Uhr ohne Laterne sich auf der Straße befand, alle seine Schlaueit anwandte, dem Nachwächter zu entgehen und

24 Gr. Brüche zu ersparen. Hatte indes der eine oder andere Nachwächter einen Hund bei sich, dann war alle Mühe umsonst. Der Hund stüßerte aus jedem Winkel den Versteckten heraus und wollte auch dieser durch die Flucht sich retten, so kamen Beine und Kleidungsstücke in Gefahr. Es blieb also Nichts übrig, als zu capituliren und zwar zuerst mit dem Hunde.

Wenn bei allen diesen Vorzügen der Hunde dennoch Manche Antipathien gegen dieselben hegen, so haben die Hunde auch nicht weniger Antipathie gegen manche Menschen, vielleicht wegen eines denselben anklebenden Geruchs. So sind sie den Fleischern, Wild- und Pelzhändlern nicht hold, in der Regel auch nicht den Israeliten.

März 1842.

Der Oldenburgische Volksbote.

Ein gemeinnütziger Volkskalender für den Bürger und Landmann im Großherzogthum Oldenburg auf das Jahr 1843. Sechster Jahrgang. Oldenburg. Schulzische Buchhandlung. LII und 171 S. 8. geh. 12 Gr.

Der Gesellschafter.

Ein nützlicher und unterhaltender Oldenburgischer Haus- und Adresskalender für Jedermann auf das Jahr 1843. Oldenburg, bei Stalling. VI und 116 S. 8. geh. 8 Gr.

Der Oldenburgische Hauskalender

oder Hausfreund auf das Jahr Christi 1843. Siebenter Jahrgang. Oldenburg bei Stalling. 4. geh. 4 Gr.

Von dem »Volksboten« etwas Neues zu sagen, ist schwer: man kann nur Gutes von ihm sagen und das ist nicht allein in den Oldenburgischen Blättern, sondern auch in vielen andern deutschen Zeitschriften schon häufig geschehen, wie wir das u. a. auch in dem heurigen Jahrgange S. 172 fg. nachlesen können. Was besonders bei jedem Wiedererscheinen des Volksboten an ihm erfreulich zu bemerken ist, das ist seine nie abnehmende Rüstigkeit. Mancher jährlich wiederkehrende Freund bietet gleich im ersten Jahre seine



ganze Kraft auf, liebenswürdig zu erscheinen, vertheilt seine Gaben mit einer solchen Freigebigkeit, daß er beim Wiederkommen im nächsten Jahr matt und hinfällig erscheint und Nichts mehr zu geben hat, als Ueberbleibsel und Reste. So ist es aber nicht mit dem »Volksboten« der mit jedem Jahre jung und neu ist, und stets der Gaben die Fülle hat.

Bei dem »Gesellschafter« können wir aus Rücksichten nur auf das aufmerksam machen, was er beabsichtigt; wie er seine Absicht erreicht habe, das müssen wir dem Urtheile der Leser allein überlassen. Daß er im Geiste mit dem Volksboten verwandt sey, kann man schon daraus schließen, daß er zufällig mehrere Aufsätze bringt, welche der Volksbote auch hat. Ohne der kleineren Anekdoten, Räthsel u. dgl. zu erwähnen, führen wir nur »das Gefecht auf dem Westersteder Kirchhofe im J. 1813« und des Kaisers neue Kleider« an. Die »merkwürdige Moorbewegung bei Strückhausen« hatte der »Gesellschafter« auch schon zurückgelegt, um sie mitzubringen, weil er aber bei der Erkundigung an Ort und Stelle erfuhr, daß die davon gedruckten Nachrichten manches Unrichtige enthielten, so unterließ er es. Das »alphabetische Verzeichniß der Einwohner der Stadt Oldenburg« hat der Verleger durch die Zugabe einer »Tabelle zum leichten Auffinden der nach Straße und Hausnummer angezeigten Einwohner der Stadt Oldenburg« noch brauchbarer ge-

macht, und es läßt nun Nichts mehr zu wünschen übrig, als daß es nicht so früh im Jahre erscheinen möge, damit es die doch mit Michaelis noch immer eintretenden Wohnungsveränderungen mit berücksichtigen könne.

Auch der »Hauskalender« hat sich in der Tendenz wieder mehr dem »Volksboten« und dem »Gesellschafter« angeschlossen. Die »Geschichte des großen Brandes in Hamburg« erzählt er wie der »Volksbote«, wenn auch mit anderen Worten.

Das Äußere des »Gesellschafter« (wir meinen Druck zc.) zeigt sich gefälliger als das des »Volksboten«, aber wenn man bedenkt, welche Raumersparniß der »Volksbote« anwenden muß, um alle die reichen Gaben zu bergen und unterzubringen, womit er bepackt ist, so daß man damit 3 Bändchen füllen könnte, wie elegant ausgestattete Romane sie liefern, so wird man es dem »Boten« nicht verargen, wenn er weniger zierlich auftritt, als der »Gesellschafter«, der eben ja auch suchen muß, durch gefälliges Äußeres Zutritt zu erlangen.

Der »Hauskalender« darf in seinem Äußeren gleichfalls sich wohl sehen lassen, und steht gegen ähnliche Kalender anderer Officinen gewiß nicht zurück.

Vom Inhalt dieser neuen Erscheinungen führen wir hier weiter Nichts an, da ausführliche Inhalts-Anzeigen von ihnen theils in, theils bei den »öffentlichen Anzeigen« gegeben sind.

Eingegangene Beiträge. Keine verkehrte Regelbetrie. — Landwirthschaftliche Bemerkungen. Aus einem Briefe des Herrn Staudinger zu Groß-Flottbeck an den Herausgeber. — Beweisführung, daß die Anlegung von Fuhrenkämpfen für den Besizer und dessen Nachkommen sehr vortheilhaft ist. — Die Curatel über Verschwenker und ihr Einfluß auf Erhaltung der Bauerstellen, beiläufig auch Etwas über die Mäßigkeits-Vereine. — Die Abschaffung des Reichsgeldes in Delmenhorst. — Nachricht über den Zustand der Ersparungs-Casse. — Auch Etwas über Vertilgung des Duwocks.